

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1516/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. September 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 01.09.2009 und bis zu einer Bewilligung von BAföG-Leistungen durch das Landesamt für Ausbildungsförderung, längstens aber zunächst bis zum 30.11.2009, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von monatlich 360,00 Euro als Darlehen zu gewähren.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin zu erstatten.

GRÜNDE

Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch der Antragstellerin auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Die Antragstellerin konnte einen Anspruch nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II glaubhaft machen. Danach können an Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig sind und die deshalb eigentlich vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.

So liegt der Fall hier. Zwar ist der Besuch der Erwachsenenschule nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BAföG dem Grunde nach förderungsfähig, so dass grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ein Leistungsanspruch nach dem SGB II ausscheidet. Der Leistungsausschluss ist vorliegend auch nicht seinerseits gemäß § 7 Abs. 6 SGB II ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen besonderen Härtefall im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II, der die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen vorsieht. Der Zweck der gesetzlichen Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II, zu verhindern, dass Leistungen nach dem SGB II dazu dienen, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhaltes das Betreiben einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung zu ermöglichen und so auf einer zweiten Ebene eine versteckte Ausbildungsförderung stattfinden zu lassen, wird hier nicht berührt (vgl. ebenso schon VG Bremen, Beschl. v. 13.02.2007 - S3 V 276/07 -; VG Bremen, Beschl. v. 05.09.2007 - S2 V 2257/07 -). Die Antragstellerin hat nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die sie bisher schon zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigten, voraussichtlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Diese Ansprüche kann die Antragsgegnerin auch auf sich überleiten, so dass eine Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene mit Mitteln der Leistungsträger nach dem SGB II im Ergebnis nicht zu befürchten ist. Dass der Antragstellerin diese Leistungen nicht mit Beginn der Ausbildung zur Verfügung stehen, beruht auf der Regelung des § 51 Abs. 2 BAföG, nach der Vorschussleistungen erst erbracht werden, wenn über den Antrag nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung entschieden werden kann und auf der - von

der Rechtsprechung mitgetragenen - Praxis des hiesigen Amtes für Ausbildungsförderung, den Beginn dieser Frist erst im Zeitpunkt des Vorliegens eines vollständigen Antrages auf Ausbildungsförderung anzusiedeln.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hat es die Antragstellerin deshalb auch nicht in der Hand, notfalls unter Zuhilfenahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes einen Vorschussanspruch gegen das Landesamt für Ausbildungsförderung durchzusetzen. Nach der ständigen Rechtsprechung der für das BAföG zuständigen 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen beginnt der Lauf der Sechs- bzw. Zehnwochenfrist des Vorschussanspruchs nach § 51 Abs. 2 BAföG erst mit Vorliegen eines vollständigen Antrags (vgl. nur VG Bremen, Beschl. v. 19.10.2005 - 1 V 2083/05 -). Eine Möglichkeit, Härtefallgründen über den Anspruch aus § 51 Abs. 2 BAföG hinaus Rechnung zu tragen, besteht mangels Rechtsgrundlage im Ausbildungsförderungsrecht nicht (vgl. schon VG Bremen, Beschl. v. 25.09.2001 - 7 V 1724/01 -). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bestehen hiergegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil etwa auftretende Notlagen durch § 7 Abs. 5 SGB II aufgefangen werden, wonach in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden können (VG Bremen, Beschl. v. 19.10.2005 - 1 V 2083/05 -)

Der Antragstellerin war es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht möglich, zu einem früheren Zeitpunkt einen vollständigen Ausbildungsförderungsantrag zu stellen, da ihr Vater - zu dem sie nach ihren Angaben nahezu keinen Kontakt mehr hat - bisher keine Einkommensunterlagen vorgelegt hat. Das Landesamt für Ausbildungsförderung hat den Vater der Antragstellerin aus diesem Grund noch einmal angeschrieben. Eine Antwort steht aber noch aus.

Angesichts dieser Zusammenhänge würde es eine besondere Härte darstellen, die Antragstellerin darauf zu verweisen, ihre Ausbildung abzubrechen, um wieder in den Genuss von Leistungen nach dem SGB II zu kommen. Ihre Situation unterscheidet sich von der Situation anderer Auszubildender, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist, die aber aus in ihrer Person liegenden Gründen keine Förderungsleistungen erhalten. Der Abbruch der Ausbildung würde weiterhin sowohl den Zielsetzungen des BAföG als auch des SGB II widersprechen.

Die Höhe des der Antragstellerin zuzubilligenden Anspruchs beschränkt sich zunächst auf diejenigen Leistungen, die sie nach § 51 Abs. 2 BAföG erwarten kann. Die Antragstellerin besser zu stellen, als wenn sie einen Vorschuss nach dem BAföG erhielte, überzeugt - zumindest für das Eilverfahren - nicht. Der Anspruch nach § 51 Abs. 2 BAföG ist auf 360,00 Eu-

ro im Monat begrenzt. Insoweit hat die Antragstellerin auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Harich

Richter